



Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

Coronavirus (COVID-19); Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus; Einmalige Verlängerung der Frist zur Einreichung des Antrags für den Strompreis-Bonus 2019 für Betriebe wegen COVID-19

P201042

1. Der Regierungsrat beschliesst in Abweichung von § 13 Abs. 4 Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus vom 11. Mai 1999, die Frist zur Einreichung des Antrags zur Auszahlung des Strompreis-Bonus 2019 einmalig bis 30. September 2020 zu verlängern. Diese Fristverlängerung gilt in Abweichung von § 13 Abs. 3 auch für den provisorischen Antrag zur Auszahlung des Strompreis-Bonus 2019, falls noch nicht alle erforderlichen Angaben für den Betrieb verfügbar sind.
2. Der Beschluss tritt rückwirkend am 30. Juni 2020 in Kraft.

Begründung

In Abweichung von der normalen Regelung verlängert der Regierungsrat wegen der Covid-19-Pandemie die Frist, innert welcher die Betriebe ihren Anspruch auf den Strompreis-Bonus geltend machen müssen: Die Frist zur Einreichung des Antrags wird einmalig verlängert bis zum 30. September 2020, anstatt bis zum 30. Juni 2020. Der Regierungsrat möchte damit den Unternehmen administrativ entgegenkommen, welche durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie bereits stark gefordert sind. Diese Fristverlängerung hat keine finanziellen Auswirkungen.

